

# **Friedhofsbenutzungssatzung**

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede (Friedhofsträger) am 27. Oktober 2020 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 196, 197/3, Flur 48, Gemarkung Westerstede mit einer Größe von insgesamt 3,3321 ha.

## **§ 2**

### **Grabarten**

(1) Auf dem Friedhof bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen (Alter Friedhof),
- b) Reihengräber für Feuerbestattungen (Neuer Friedhof, Feld U),
- c) Wahlgräber für Erdbestattungen (Alter Friedhof),
- d) Wahlgräber für Feuerbestattungen (Neuer Friedhof, Feld U),
- e) Wahlgräber im Rasenfeld für Erd- und Feuerbestattungen (Neuer Friedhof, Felder A, B, D, E und F; Alter Friedhof Linien 45, 46, 47, 48a, 49a, 51, 52a, 53a und 54a),
- f) Wahlgräber im Rasenfeld für Feuerbestattungen (Neuer Friedhof, Feld H),
- g) Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen (Neuer Friedhof, Feld G),
- h) Gemeinschaftsgrabanlagen für Feuerbestattungen (Neuer Friedhof, Feld G),
- i) Gemeinschaftsgrabanlagen im naturbelassenen Gräberfeld für Erd- und Feuerbestattungen (Neuer Friedhof, Feld C),
- j) Columbarium.

(2) Gemeinschaftsgrabanlagen nach Abs. 1 können Anlagen mit und ohne besondere Gestaltungen umfassen. Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderen Gestaltungen sind gärtnerisch umfassend gestaltet und dauerhaft gepflegt.

(3) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrates (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

### § 3 Grababmessungen

Die Gräber haben mindestens folgende Abmessungen:

- a) Gräber für Erdbestattungen
  - von Kindern (neuer Friedhof) Länge: 1,20 m, Breite: 1,20 m
  - von Erwachsenen Länge: 1,80 m, Breite 1,00 m (auf dem alten Teil)  
Länge: 2,00 m, Breite 1,20 m (auf dem neuen Teil)
- b) Urnengräber (neuer Teil) Länge: 1,20 m, Breite: 1,20 m
- c) Gräber im Rasenfeld
  - Särge Länge: 2,00 m, Breite: 1,20 m
  - Urnen Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m
- d) Gräber in der Gemeinschaftsgrabstätte im Rasenfeld
  - Särge Länge: 2,00 m, Breite 1,20 m
  - Urnen Länge: 0,50 m, Breite 0,50 m

### § 4 Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern

Die Nutzungsrechtsdauer bei Wahlgräbern beträgt 30 Jahre.

### § 5 Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten

Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG werden folgende ergänzende / abändernde Regelungen zu § 23 Abs. 4 FhG getroffen: Im Grab einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, wenn es noch nicht belegt ist.

### § 6 Gestaltungsvorschriften

(1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.

(3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG), Baumgrabstätten (§ 26 FhG) und Kolumbarien (§ 27 FhG).

(4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.

(5) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Grabfelder. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten nur für die Grabfelder, die ausdrücklich als Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen dort im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor. Für die folgenden der unter § 2 genannten Grabfelder bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften:

- b) Reihengräber für Feuerbestattungen  
(Neuer Friedhof, Feld U)
- d) Wahlgräber für Feuerbestattungen  
(Neuer Friedhof, Feld U)
- e) Wahlgräber im Rasenfeld für Erd- und Feuerbestattungen  
(Neuer Friedhof, Felder A, B, D, E und F;  
Alter Friedhof Linien 45, 46, 47, 48a, 49a, 51, 52a, 53a und 54a),
- f) Wahlgräber im Rasenfeld für Feuerbestattungen  
(Neuer Friedhof, Feld H).

## § 7 Columbarium

(1) Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können kleinere persönliche Gegenstände mit in die zu verschließende Urnennische gegeben werden. Dem Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, die Nische einschließlich der Deckplatte zu verändern, zu öffnen oder die Urne zu entnehmen. Blumenvasen, Pflanzschalen und anderer Grabschmuck oder persönliche Andenken dürfen innerhalb des Columbariums aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht abgelegt oder angebracht werden. Offenes Feuer - dazu zählen auch das Aufstellen von Grablichtern, Grableuchten und Laternen (auch batteriebetriebenen) - ist aus Brandschutzgründen untersagt.

(2) Ist das Nutzungsrecht an einer verschlossenen Urnennische im Columbarium erloschen, wird der Friedhofsträger die Urne entfernen und die Asche der beigesetzten Person im Aschekeller des Columbariums nach § 13 Abs. 8 Bestattungsgesetz der Erde übergeben.

## § 8 Ruhekammer und Trauerfeier

Ruhekammer und Kapelle des Friedhofes stehen entsprechend ihrer Widmung zur Aufnahme des Leichnams vor der Bestattung und für die Trauerfeier zur Verfügung.

**§ 9**  
**Übergangsvorschriften**

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 15. April 2020 außer Kraft.

Westerstede, den 27. Oktober 2020

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r) des Gemeindegemeinderates



  
\_\_\_\_\_  
Mitglied des Gemeindegemeinderates